

# **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel Vom 11. Februar 2020**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. Seite 39), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 16. Januar 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 11. Februar 2020 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Allgemeines
  - § 1 Beiträge
  - § 2 Beitragshöhe
  
- B. Beitragserstattung
  - § 3 Fristen
  - § 4 Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation
  - § 5 Teilbeitrag für das Semesterticket
  - § 6 Härtefälle
  - § 7 Fehlüberweisung
  - § 8 weitere Bestimmungen
  
- C. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - § 9 Änderung, In-Kraft-Treten

## **A. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Beiträge**

- (1) Alle an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu leisten.
- (2) Zu den an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden gehören ebenfalls die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs der Fachhochschule Kiel gemäß § 96 Abs. 4 Satz 1 HSG.
- (3) Die Beiträge werden fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (4) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag der Studierendenschaft gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2014 6,50 €. Der Studierendenschaftsbeitrag ist von allen immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt ab dem Wintersemester 2016/17 55,50 €. Er ist von allen immatrikulierten Studierenden an den Kieler Fachbereichen zu entrichten. Dies gilt nicht für die Onlinestudiengänge.
- (3) Der Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (landesweites Semesterticket), beträgt für das Wintersemester 2020/2021 136,00 Euro, für das Sommersemester 2021 142,00 Euro und ab dem Wintersemester 2021/2022 148,00 Euro. Er ist von allen Studierenden zu entrichten, die auch den Beitragsanteil für das lokale Semesterticket entrichten.

## **B. Beitragserstattung**

### **§3 Fristen**

- (1) Für die Betragserstattungen gelten die folgenden Fristen
  - a. Für das Sommersemester : 15. Mai
  - b. Für das Wintersemester : 15. November

## **§ 4 Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Studierende, die sich während des Sommersemesters bis zum 15. Mai exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Studierendenschaftsbeitrag und das Semesterticket erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zum 15. Mai bei dem Allgemeinem Studierendenausschuss vorliegt.
- (2) Studierende, die sich während des Wintersemesters bis zum 15. November exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Studierendenschaftsbeitrag und das Semesterticket erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zum 15. November bei dem Allgemeinem Studierendenausschuss vorliegt.
- (3) Dem Antrag muss die Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Die Löschung der Einschreibung beigelegt werden.
- (4) Eine Erstattung später als die unter (1) und (2) genannten Fristen ist nicht möglich. Unvollständige Anträge werden nach diesen Fristen abgelehnt.

## **§ 5 Teilbetrages für das Semesterticket**

- (1) Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket in Höhe § 2 (2) erstattet, wenn der vollständige Antrag mit den unter (2) genannten Nachweisen bis zur Frist § 3 (2) Nr.1 bzw. § 3 (3) Nr.1 bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt:
  1. Inhaberinnen und Inhaber eines personengebundenen Umlandtickets,
  2. Schwerbehinderten, die nach den §145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer entsprechenden Wertmarke oder dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, oder „BL“ sind,

3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
  4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb Kiels studieren müssen (z.B. Auslandssemester),
  5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticketeinzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Abschlussarbeit),
  6. Studierende die sich für das laufende Semester beurlauben lassen.
- (2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind der Studierendenausweis (Chipkarte), zwecks Löschung des Semesterticketaufdruckes, eine Immatrikulationsbestätigung und folgende Nachweise beizufügen:
1. Antrag nach (1) Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
  2. Antrag nach (1) Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
  3. Antrag nach (1) Nr. 3 eine entsprechende Bescheinigung,
  4. Antrag nach (1) Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule oder ähnliches,
  5. Antrag nach (1) Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung,
  6. Antrag nach (1) Nr. 6 die genehmigte Urlaubsbescheinigung der Fachhochschule Kiel.

## **§ 6 Härtefälle**

- (1) Studierenden, die eine Erstattung aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte beantragen, kann der Teilbetrag für das Semesterticket in Höhe § 2 (2) erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist § 3 (2) Nr.1 bzw. § 3 (3) Nr.1 bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt. Dem Antrag müssen eine Studienbescheinigung und Nachweise über die persönliche Härte beigefügt sein.
- (2) Über die einzelnen Härtefallanträge wird im Studierendenparlament im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung beraten und abgestimmt.
- (3) Bei Annahme des Härtefallantrages durch das Studierendenparlament, muss der Studierendenausweis (Chipkarte), zwecks Löschung des Semesterticketaufdruckes, dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt werden.

## **§ 7 Fehlüberweisung**

Studierende, die eine zu hohe Semestergebühr überwiesen haben, kann der zu viel entrichtete Beitrag erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist § 3 (2) Nr.2 bzw. § 3 (3) Nr.2 bei dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss vorliegt. Dem Antrag sind eine Studienbescheinigung, sowie die getätigten Zahlungen als Kontoumsatz beizufügen.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen**

- (1) Alle Erstattungsanträge sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Kiel einzureichen.

- (2) Nachweise für Erstattungsanträge nach § 6 werden an das Studierendenparlament der Fachhochschule Kiel weitergeleitet.
- (3) Anstelle der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können auch Kopien anerkannt werden.
- (4) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dem verspäteten Antrag stattgeben.
- (5) Der mit dem Antrag eingereichte Studierendenausweis (Chipkarte) wird einbehalten, bis alle benötigten Dokumente vorliegen oder der Antrag abgelehnt wird.
- (6) Der Studierendenausweis (Chipkarte) wird auf Haftung des Antragstellers an die angegebene Adresse deutsche versandt. Auf Wunsch kann der Studierendenausweis (Chipkarte) persönlich im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeholt werden.
- (7) Wird einem Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt werden. Dem Widerspruch ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen.
- (8) Für den Antrag soll grundsätzlich das auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Kiel zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden.

### **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Änderungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen dieser Satzung, auch in Teilen, bedürfen der eingehenden Prüfung aller Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Beitragsordnung (Satzung) vom 6. Februar 2014 (NBI. MBW Schl.H. 1/2014, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.H. 4/2015, S. 141), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, 11. Februar 2020  
Fachhochschule Kiel

Moritz Stetzkamp  
Vorsitzender  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Lukas Petersen  
Vorsitzender  
des Allgemeinen Studierendenausschusses